

# **GESCHÄFTSREGLEMENT DES JUGENDERZIEHUNGSFONDS DER KIRCHGEMEINDEN**

BIGLEN, GROSSHÖCHSTETTEN, KONOLFINGEN, LINDEN, MÜNSINGEN, OBERDIESSBACH, SCHLOSSWIL,  
WALKRINGEN, WICHTRACH, WORB

**(JEFK)**

## ***I. Einleitende Feststellungen***

1. Der Stiftungsrat des Jugenderziehungsfonds der Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb erlässt in Ausführung der Statuten folgendes Geschäftsreglement.
2. Das vorliegende Geschäftsreglement tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. Januar 2003.

## ***II. Geschäftsreglement***

### ***Artikel 1 Stiftungsrat***

- 1.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 1.2 Der Stiftungsrat fasst Beschluss über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an minderbemittelte Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen, Linden, Münsingen, Oberdiessbach, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb, indem er die Gesuche der Gemeinden und Kirchgemeinden überprüft.
- 1.3 Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsführung der Stiftung und deren Entschädigung.

### ***Artikel 2 Stiftungsratspräsident***

- 2.1 Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten bestimmt als Sitzgemeinde den Stiftungsratspräsidenten und übernimmt die administrative Geschäftsleitung der Stiftung.
- 2.2 Der Präsident überwacht den Gang der Geschäfte. Er leitet die Verhandlungen im Arbeitsausschuss und im Stiftungsrat. Der Präsident hat der Stiftungsaufsicht Bericht über jedes Geschäftsjahr zu erstatten. Zu diesem Zweck hat er der Stiftungsaufsicht das Protokoll der Stiftungsratssitzungen, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht sowie eine Liste der Zeichnungsberechtigten auszuhändigen. Sämtliche Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auszuhändigen. Der Präsident kann vorgenannte Aufgaben an die Geschäftsführung der Stiftung delegieren.

### **Artikel 3 Geschäftsführung**

- 3.1 Die Geschäftsführung besorgt die administrative Leitung sowie die finanzielle Verwaltung der Stiftung.
- 3.2 Der Präsident und die Geschäftsführung bilden den Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss hat die Geschäfte des Stiftungsrates vorzubereiten.
- 3.3 Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten übernimmt als Sitzgemeinde die administrative Geschäftsführung der Stiftung. Die administrative Geschäftsführung stellt die Einberufung der jährlichen Sitzung der Stiftungsratsmitglieder sicher und ist der ordentliche Protokollführer des Arbeitsausschusses und des Stiftungsrates. Sie überwacht zusammen mit dem Präsidenten den Gang der Geschäfte und führt eine Kontrolle über die ausgerichteten Beiträge. Sie besorgt die Korrespondenz sowie die sonstigen schriftlichen Arbeiten. Die administrative Leitung kann Aufgaben an eine andere im Stiftungsnamen bezeichnete Kirchgemeinde delegieren.
- 3.4 Die Finanzverwaltung der Stiftung wird durch eine im Stiftungsnamen bezeichnete Kirchgemeinde geführt. Die finanzielle Geschäftsführung übernimmt die Besorgung aller Geldgeschäfte und sorgt für den richtigen und rechtzeitigen Eingang der Kapitalzinse. Die Auszahlung ist nach Weisung des Stiftungsrates vorzunehmen. Die finanzielle Verwaltung hat die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung zu führen.
- 3.5 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident der Stiftung mit einem Mitglied der Geschäftsführung kollektiv zu zweien.
- 3.6 Er kann dringende Gesuche um Unterstützung selbständig erledigen, unter Berichterstattung an den Stiftungsrat und unter Einholung einer nachträglichen Genehmigung anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung.

### **Artikel 4 Vermögen**

- 4.1 Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig und seiner Bestimmung gemäss zu verwalten. Es ist sicher anzulegen.

### **Artikel 5 Beiträge**

- 5.1 Die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Vermögen im Sinne von Art. 2 der Statuten, darf nur auf eingereichtes und schriftlich begründetes Gesuch hin erfolgen.
- 5.2 Die Gesuche können von den im Stiftungsnamen aufgezählten Kirchgemeinden sowie der dazugehörenden politischen Gemeinden und Sozialdiensten z.Hd. des Stiftungsrates eingereicht werden.
- 5.3 Vor der Zusicherung von Beiträgen an Erziehungs-, Pflege- und Ausbildungskosten für minderbemittelte Kinder und Jugendliche sind von Mitgliedern des Stiftungsrates in der Regel Erkundigungen bei der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen.

**Artikel 6**  
**Vergütungen, Auslagen**

- 6.1 Das Präsidium erfolgt ehrenamtlich.
- 6.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.
- 6.3 Über die Ausrichtung von Entschädigungen an die Geschäftsführung entscheidet der Stiftungsrat.

Rechtsgültige Unterschriften des  
Stiftungsrates

Der Präsident:

  
Ueli Zaugg

Die Sekretärin:

  
Elisabeth Lanz

Genehmigt mit Verfügung  
vom

16. DEZ. 2009

*aus*

